

Vorlage für die Sitzung des Senats am 13.06.2017

„E-Bike Leasing auch für die Mitarbeiter Bremens?“

(Anfrage in der Fragestunde der Fraktion der CDU)

Die Fraktion der CDU hat für die Fragestunde der Bürgerschaft Landtag bzw. Stadtbürgerschaft folgende Anfrage an den Senat gestellt:

Wie bewertet der Senat die Möglichkeit für Angestellte E-Bikes über den Arbeitgeber zu leasen?

1. Inwiefern besteht für Mitarbeiter derzeit die Möglichkeit in den jeweiligen senatorischen Dienststellen, Verwaltungen und Eigenbetrieben des Landes und der Stadtgemeinde Bremen E-Bikes zu leasen, inwiefern beabsichtigt der Senat dies auszubauen?
2. Inwiefern kann sich der Senat vorstellen, ein Werbe- oder Förderprogramm für private Unternehmen zu initiieren, um Leasing von E-Bikes zu verstärken, stehen dafür Bundesmittel zur Verfügung?

Der Senat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Es besteht gegenwärtig weder für die Beamten/-innen, noch für die Tarifbeschäftigten Bremens und Bremerhavens die Möglichkeit, E-Bikes über die FHB zu leasen. Es gibt gegenwärtig auch keine konkreten Planungsabsichten, diese Situation zu verändern.

Denn um ein solches Vorhaben realisieren zu können, wäre vorab eine Änderung der entsprechenden Tarifverträge erforderlich. Gemäß § 4 Abs.3 Tarifvertragsgesetz sind von einem Tarifvertrag abweichende Abmachungen nur dann zulässig, soweit der Tarifvertrag selbst dies vorsieht oder die Änderung Regelungen zugunsten des Arbeitnehmers beinhaltet. Beides wäre vorliegend nicht der Fall.

Ein entsprechender Vorstoß des Arbeitgeberverbandes Baden Württemberg wurde durch die Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder bereits abgelehnt. Man wollte die Entgeltumwandlung auf den eigentlichen Zweck, nämlich die Altersvorsorge, begrenzt halten. Für diesen Zweck hat die TdL mit den Gewerkschaften eigens einen Tarifvertrag geschaffen – ebenso wie im Übrigen auch die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände dies für den Geltungsbereich des TVöD getan hat.

Für Beamtinnen und Beamte lässt das geltende Besoldungsrecht ein derartiges Leasing-Modell nicht zu, eine entsprechende Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes wäre aber denkbar. In Baden Württemberg hat das Kabinett eine solche Änderung des Landesbesoldungsgesetzes bereits beschlossen, um so den rechtlichen Rahmen für das dem Leasing von Dienstfahrrädern, die auch privat genutzt werden können, zugrundeliegende Finanzierungsmodell zu schaffen.

Im Rahmen der letzten Sitzung des Bund-Länder-Arbeitskreises für Besoldungsfragen berichtete der Vertreter Baden Württembergs von einem erheblichen Verwaltungsaufwand für die Abwicklung der Leasingverträge.

Zu Frage 2:

Der verstärkte Einsatz von E-Bikes zur Entlastung der Verkehrsinfrastruktur, zur Verbesserung der Luftreinhaltung und der Steigerung der beruflichen Mobilität wird durch den Senat befürwortet. Allerdings ist die Nachfrage nach E-Bikes seit mehreren Jahren konstant steigend, sodass eine Förderung auf diesem Markt eher die Gefahr bergen würde, dass es hier zu Preissteigerungen und Mitnahmeeffekten kommt.

Auch auf Bundesebene gibt es hierzu keine Zuschüsse und solche werden seitens der Bundesregierung als zurzeit nicht erforderlich angesehen. Der Bundesrat hat in seiner Drs. 277/16 die Bundesregierung gebeten zu prüfen, wie der rechtliche Rahmen in der

betrieblichen Mobilität (vorrangig über das steuerfreie Aufladen beim Arbeitgeber) für eine deutlich stärkere Nutzung von Zweirädern mit Elektrounterstützung und Elektroantrieb verbessert werden kann. Die Bundesregierung hat dies in ihrer Erwiderung in der Drucksache 18/9239 zurück gewiesen, indem sie darauf hinweist, dass es hierzu schon jetzt lohnsteuer- und steuerbefreiende Tatbestände bei der Zulassung und in der betrieblichen Nutzung gibt. Zudem hat sich der Markt für diese Zweiräder entwickelt und befindet sich in guter Verfassung.